

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.01.2013 die nachfolgende geänderte Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 06.03.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) an der Juristischen Fakultät**

### **Präambel**

Im Bewusstsein der Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit als ein klassisches juristisches Berufsbild und deren herausragende Bedeutung für den Rechtsstaat bietet die Juristische Fakultät der Universität Hannover in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Celle und dem Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung an der Juristischen Fakultät in Hannover e.V., ein anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikatsstudium) an. Dieses eröffnet den Teilnehmern die Möglichkeit, sich schon während des Studiums qualifiziert auf den Anwaltsberuf vorzubereiten. Mit diesem Angebot sollen über den gesetzlichen Auftrag hinaus die späteren Absolventen auf den sich rasch

wandelnden und in zunehmendem Maße stärker umkämpften Rechtsberatungsmarkt vorbereitet werden.

Ziel ist es, durch die Ergänzung des regulären Studienplans sowie durch Einbeziehung praktizierender Rechtsanwälte und Richter in die Lehre den Absolventen spezielle Kenntnisse für die kautelarjuristische und forensische Anwaltstätigkeit, verknüpft mit Kenntnissen anderer einschlägiger Disziplinen sowie europarechtlichen Bezügen zu vermitteln. Das Zertifikatsstudium schließt mit der Erlangung des ADVO-Zertifikats ab, welches dem Absolventen derartige Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen deutsches, europäisches und internationales Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht für die anwaltliche Berufspraxis bescheinigt.

### **§ 1 Zweck der Ausbildung**

Im Rahmen des Zertifikatsstudiums sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie die in der Präambel bezeichneten Kenntnisse erworben haben. Voraussetzungen für den Erwerb des ADVO-Zertifikats sind der Nachweis der in den §§ 3 bis 9 näher spezifizierten Leistungen.

### **§ 2 Teilnehmer des Zertifikatsstudiums, Registrierung**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist die Immatrikulation in einem der Studiengänge der juristischen Fakultät der Universität Hannover.

(2) Der Erwerb des Zertifikats erfordert die Registrierung des Studierenden beim Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) als Teilnehmer des Zertifikatsstudiums. Diese kann auch mit Erbringung des ersten Leistungsnachweises erfolgen. Nach erfolgter Registrierung wird die Fortführung des Zertifikatsstudiums für das laufende und für das sich anschließende Semester gewährleistet.

### **§ 3 Aufbau des Zertifikatsstudiums und Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats**

Das ADVO-Zertifikatsstudium setzt sich aus vier Elementen zusammen, die die Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats darstellen. Dies sind der Besuch der in § 4 spezifizierten Lehrveranstaltungen, die Teilnahme an einer Praxissimulation im Sinne des § 5, die Erbringung einer Praxisleistung im Sinne des § 6 und den erfolgreichen Abschluss der in § 9 dargestellten Prüfungsleistungen.

### **§ 4 Lehrveranstaltungen**

(1) Im Rahmen des ADVO-Zertifikatsstudiums müssen die Pflichtveranstaltungen und zusätzlich mindestens zwei spezialisierende Wahlpflichtveranstaltungen mit anwaltlichem Schwerpunkt entweder aus dem zivilrechtlichen, dem öffentlich-rechtlichen oder dem strafrechtlichen Bereich belegt werden.

(2) Pflichtveranstaltungen im Sinne des Absatz 1 sind die folgenden Veranstaltungen:

1. Anwaltliches Berufsrecht,
2. Kanzleimanagement und
3. Vertragsgestaltung.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen im Sinne des Absatz 1 sind Lehrveranstaltungen mit spezifisch anwaltlichem Schwerpunkt. Der Fakultätsrat bestimmt zu Beginn jeden Semesters, welche Lehrveranstaltungen diese Voraussetzungen erfüllen. Die entsprechenden Veranstaltungen sollen im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet werden. Im Einzelfall kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eine Lehrveranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung anerkennen.

(4) Die Lehrveranstaltungen haben einen zeitlichen Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann für einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsarten einen anderen Umfang festlegen.

## **§ 5 Praxissimulation**

(1) Weitere Voraussetzung für den Erwerb des ADVO-Zertifikats ist die Teilnahme an mindestens einer Praxissimulation aus dem zivilrechtlichen, dem öffentlich-rechtlichen oder dem strafrechtlichen Bereich. Die gewählte Fachrichtung muss nicht zwangsläufig der für die Wahlpflichtveranstaltungen gewählten inhaltlichen Vertiefung entsprechen.

(2) Als Praxissimulation im Sinne des Absatz 1 gelten folgende Leistungen:

1. die Teilnahme an einem Moot Court,
2. die Teilnahme einer fiktiven Verhandlungssituation (Vertragsentwurf, Vergleichsentwurf etc.), oder
3. eine vergleichbare Leistung, die die praktische anwaltliche Tätigkeit simuliert und den in Nr.1 und 2 genannten Leistungen inhaltlich entspricht. Ob eine Leistung diese Voraussetzungen erfüllt, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxissimulation ist durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung zu benoten. Die zu benotende Leistung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Leistung zusammen. Die schriftliche Leistung im Rahmen der Praxissimulation kann auch in einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen. Die mündliche Leistung ist die mündliche Verhandlung des Ergebnisses der schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollte jeder Teilnehmer eigenständig 10 Minuten vortragen.

## **§ 6 Praxisleistung**

Darüber hinaus muss eine Praxisleistung mit anwaltlichem Schwerpunkt erbracht werden. Diese kann entweder im Rahmen eines sechswöchigen Anwaltspraktikums in einer für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zugelassenen Kanzlei oder durch die regelmäßige aktive Teilnahme an der Legal Clinic erbracht werden.

## **§ 7 Anwaltspraktikum**

(1) Im Rahmen des sechswöchigen Anwaltspraktikums im Sinne des § 6 müssen mindestens folgende Tätigkeiten erbracht werden:

1. einen Entwurf für einen Schriftsatz inkl. Anträgen und Begründungen (wie z.B. Klageschrift oder -erwiderung, Berufungsbegründung, Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, Widerspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren, Streitverkündung, Widerklage, Schutzschrift);
2. eine gutachterliche Stellungnahme zur vertieften Bearbeitung eines rechtlichen Einzelproblems;
3. wahlweise einen Aktenvortrag oder ein Probeplädoyer;
4. zwei Entwürfe außergerichtlicher anwaltlicher Schreiben (wie z.B. Kündigung, Aufrechnung, Rücktritt, Zahlungsaufforderung, Anfechtung, Abmahnung);
5. drei Teilnahmen an Mandantengesprächen mit Besprechungsvermerk;
6. zwei Teilnahmen an Gerichtsterminen mit Terminsvermerk;

7. einen Entwurf einer Honorarabrechnung sowie einer Vergütungsvereinbarung;
8. Teilnahme an einer Einführung in die Kanzleibuchhaltung inkl. Fremdgeldverwaltung sowie Auslagen- und Honorarabrechnung;
9. Teilnahme an einer Einführung in die Kanzleiverwaltung inkl. Fristenkalender und Wiedervorlage-system.

(2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan lässt allgemein oder für den Einzelfall Rechtsanwaltskanzleien als ADVO-Zertifikat-Praktikumskanzlei zu, die sich durch Vertrag gegenüber der Fakultät verpflichtet haben, das Praktikum nach Maßgabe von Abs. 1 durchzuführen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Kanzlei dem universitären Ausbildungsstandard nicht entspricht. Bereits ausgestellte Bescheinigungen bleiben vom Widerruf der Zulassung unberührt.

(4) § 14 Abs. 1 NJAVO gilt entsprechend.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung des sechswöchigen Anwaltspraktikums ist durch eine abschließende Bescheinigung der ausbildenden Rechtsanwältin oder des ausbildenden Rechtsanwalts über die in Absatz 1 genannten Leistungsanforderungen nachzuweisen.

### **§ 8 Legal Clinic**

(1) Die regelmäßige Teilnahme an der Legal Clinic im Sinne des § 6 setzt einen Zeitaufwand voraus, der demjenigen einer Lehrveranstaltung mit mindestens zwei Semesterwochenstunden entspricht. Die Teilnahme kann semesterübergreifend erfolgen. Es soll dabei eine aktive Mitarbeit an einem vollständigen Sachverhalt erfolgen.

(2) Die regelmäßige aktive Teilnahme an der Legal Clinic ist durch die jeweilige Leiterin oder den jeweiligen Leiter der Veranstaltung zu bescheinigen.

### **§ 9 Prüfungsleistungen**

(1) Für den Erwerb des ADVO-Zertifikats sind ferner in den Lehrveranstaltungen im Sinne des § 4 Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Im Rahmen der Pflichtveranstaltungen besteht die Prüfungsleistung im Sinne des Absatz 1 in einer gemeinsamen Klausur. Gegenstand ist der Lernstoff aller drei Lehrveranstaltungen. Die Klausur wird zentral von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) gestellt und benotet.

(3) Zudem muss in den beiden gewählten Wahlpflichtveranstaltungen jeweils eine Prüfungsleistung erbracht werden. Diese kann in folgenden Leistungen bestehen:

1. eine Klausur, welche die rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5 d Abs. 1 S. 1 DRiG beinhaltet, mit einem zeitlichen Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden. Gegenstand ist der Lernstoff der jeweiligen Lehrveranstaltung.
2. einen Vortrag oder eine entsprechende mündliche Leistung, die den Lernstoff der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Inhalt hat, oder
3. eine vergleichbare Prüfungsleistung. Ob eine Prüfungsleistung die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(4) Die Prüfungsleistung ist durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung zu benoten.

(5) Die Möglichkeit in einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung im Sinne des Absatz 3 erbringen zu können, hängt von der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Veranstaltung ab. Die Studierenden sind gehalten sich vor Besuch der Lehrveranstaltung über diese Möglichkeit mit der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Veranstaltung ins Benehmen zu setzen.

### **§ 10 Benotung der Leistungen**

(1) Ist eine zu erbringende Leistung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu benoten, gilt die Notenskala gem. §§ 12 f. NJAG i.V.m. der Ordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981, BGBl. I, S. 1243, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als bestanden gilt eine Studienleistung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.

(3) Für die Gesamtnote des ADVO-Zertifikats wird der Durchschnitt der Noten aus den zu benotenden Leistungsnachweisen ermittelt und ohne Rundung mit einer Nachkommastelle genannt. Die den errechneten Punktwerten entsprechenden Notenbezeichnungen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1451) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Täuschungsversuche**

(1) Ein Täuschungsversuch beim Erwerb einer Einzelleistung führt zum Nichtbestehen dieser Leistung.

(2) Ein wiederholter Täuschungsversuch in Bezug auf diese oder eine andere Einzelleistung führt zum Ausschluss vom Zertifikatsstudium.

(3) Stellt sich die Täuschung erst im Nachhinein heraus, so kann ein bereits erteiltes Zertifikat für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(4) Im Übrigen gilt die Studienordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 21.2.2007 zuletzt geändert am 20.6.2011 entsprechend.

### **§ 12 Beauftragter für das ADVO-Zertifikat**

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die bzw. der die in dieser Ordnung der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

### **§ 13 Übergangs- und Anerkennungsbestimmungen**

(1) Für Teilnehmer, die ihren ersten Leistung im Wintersemester 2012/2013 oder später abschließen, gilt ausschließlich die ADVOZ-Ordnung in der vorliegenden Fassung.

(2) Für Teilnehmer, die ihre erste, nach der ADVO-Z Ordnung vom 11.10.2006 anrechenbare, Leistung vor dem Wintersemester 2012/2013 erbracht haben, besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Bedingungen zur Erlangung des ADVO-Zertifikats nach der alten Fassung vom 11.10.2006 oder nach dieser Fassung der ADVOZ-Ordnung.

(3) Leistungen, die im Falle eines Studienortwechsels an die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an anderen Universitäten erworben wurden und den Leistungsnachweisen dieser Ordnung entsprechen, können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.